

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ebsdorfergrund

Az.: 731-00-KI
Fachbereich: FB3
Sachbearbeiter/i Herr Klingelhöfer
Datum: 20.08.2026
Vorlagennr.: VL-370/2026

Gemeindevertretungsvorlage

Haupt - und Finanzausschuss
Gemeindevertretung

09.09.2026
14.09.2026

Nutzungsordnung für den „FriedWald Rauischholzhausen“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Nutzungsordnung für den FriedWald Rauischholzhausen in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Fassung.

Begründung:

Mit der Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FriedWald Rauischholzhausen“ einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund am 22. Juni 2026 wurde die rechtliche Grundlage für die Anlegung des „FriedWald Rauischholzhausen“ geschaffen.

Für die Eröffnung bzw. den tatsächlichen Betrieb des „FriedWald Rauischholzhausen“ ist zuvor jedoch noch die als Anlage beigefügte Nutzungsordnung erforderlich, welche vor allem die Vertrags- und Benutzungsregeln für die Grabnutzung im privaten Wald-Friedhofsmodell festlegt bzw. beinhaltet – deshalb auch „Nutzungsordnung“ und nicht „Friedhofsordnung“ bzw. „Friedhofssatzung“.

Gemäß der vorliegenden Nutzungsordnung wird der „FriedWald Rauischholzhausen“ in der Trägerschaft der Gemeinde Ebsdorfergrund stehen und insofern einen kommunalen Friedhof darstellen. Allerdings wird die Verwaltung und der Betrieb des FriedWaldes vollumfänglich durch einen Dritten – die FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim – erfolgen.

Die FriedWald GmbH aus Griesheim wird als sogenannte „Betreiberin“ das operative Geschäft des FriedWaldes vollumfänglich übernehmen und im Rahmen der Abwicklung der Bestattungen und der damit verbundenen Vergabe von Nutzungsrechten für die Urnengrabstätten an den Bestattungsbäumen im FriedWald auch die Entgelte für die Inanspruchnahme der Grabstätten vereinnahmen. Die gemeindliche Friedhofswaltung ist hier somit außen vor.

Insofern ist ein Erlass einer Gebühren- bzw. Entgeltordnung seitens der politischen Gemeinde als Trägerin nicht erforderlich – die Erhebung der Entgelte erfolgt seitens der Betreiberin auf Grundlage einer jeweils aktuellen Preisliste.

Hinsichtlich der durch die Betreiberin zu vereinnahmenden Entgelte sei darauf hingewiesen, dass die politische Gemeinde als Trägerin des FriedWaldes im Hinblick auf den „Ausfall“ von etwaigen Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen an den Beisetzungsentgelten prozentual beteiligt sein wird.

Die vorgesehene Betreiberin hat bisher deutschlandweit bereits mehr als 100 FriedWald-Standorte eröffnet und verfügt somit über eine entsprechende Fachkompetenz zur Sicherstellung eines geordneten Betriebsführung im vorgesehenen FriedWald Rauischholzhausen.

Für das Inkrafttreten des geänderten Flächennutzungsplanes und damit auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FriedWald Rauischholzhausen“ ist im Übrigen allerdings zunächst noch die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde – Regierungspräsidium Gießen – erforderlich. Diese lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht vor – die Vorlage der Genehmigungsunterlagen beim Regierungspräsidium Gießen ist am 13. August 2026 erfolgt.

Deshalb konnte in der vorgelegten Nutzungsordnung das Datum der Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen in § 1 Absatz 2 auch noch nicht eingetragen werden.

Sofern bis zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde noch keine Genehmigung seitens des Regierungspräsidiums Gießen vorgelegt wird, steht die Beschlussfassung unter dem Vorbehalt, dass ein Inkrafttreten der Nutzungsordnung erst nach erfolgter Genehmigung des Bauleitplanverfahrens durch das Regierungspräsidium erfolgen kann. Das heißt, eine öffentliche Bekanntmachung der Nutzungsordnung – und damit ein Inkrafttreten der zur Beschlussfassung anstehenden Nutzungsordnung könnte – könnte nach erfolgter Beschlussfassung erst nach Eingang der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Genehmigung erfolgen.

☐ Gemeindevertretungsvorlage durch Gemeindevorstand abgelehnt

☐ Von der Vorlage abweichende Beschlussfassung:

☐ Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom (TOP) der Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund zugeleitet.

☐ Bemerkungen:

Ebsdorfergrund, _____

WV.: _____

Die Gemeindevertretung
der Gemeinde Ebsdorfergrund

Für die Sitzung der Gemeindevertretung am
zur Tagesordnung gestellt am

TOP:

Der Vorsitzende

Vor Beschlussfassung Ausschussberatung erforderlich

☐ Ja

☐ Nein

federführend

wenn ja, Verweisung an:

☐ Ausschuss 1 (Haupt- und Finanz)

☐

☐ Ausschuss 2 (Bauen, Planen, Umwelt und Energie)

☐

☐ Ausschuss 3 (Kinder-, Jugend, Senioren und Soziales)

☐

Beschlusstenor / Abstimmungsergebnis / Gemeindevertretung

	Ja - St.		Nein - St.		Enth.	Angenommen
Abgelehnt						
☐ Laut Beschlussvorschlag	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Abweichender	☐	☐	☐	☐	☐	☐ Beschluss

☐ Bemerkungen

Verfügung:

An Fachbereich: _____ im Hause unter Beifügung der
Aktenvorgänge zurück mit der Bitte um:

☐ Rücksprache

☐ Bearbeitung des Vorganges gemäß Beschluss

☐ Beschlusserfüllung FB 10 - WV _____

☐ VZ - WV

☐

Ebsdorfergrund, _____

Hanno Kern
Bürgermeister